

war und nur mit Hilfe der Leistung der Beklagten ihr Kind betreuen und erziehen wollte, liegen nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Klägerin hoffte, nicht in Arbeit vermittelt zu werden, dieser Wunsch schließt die Verfügbarkeit aber nicht aus, weil sich daraus keinesfalls ergibt, daß die Arbeitslose im Falle der Vermittlung einen angebotenen zumutbaren Arbeitsplatz nicht annehmen wird.

Der Bescheid vom 5. März 1990 ist auch deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte die Ausübung ihres Ermessens nicht ausreichend begründet hat. So hat sie nicht berücksichtigt, daß sie ihrerseits die Klägerin nicht vor der Leistungsbewilligung zum 9. März 1985 aufgefordert hatte, die Betreuung ihres Kindes im Falle der Vermittlung zu organisieren und nachzuweisen. Die Beklagte hat bei ihrer Ermessensentscheidung – ihre Rechtsansicht unterstellt – auch nicht dargelegt, warum sie die Frage der Verfügbarkeit bei der Klägerin, nicht aber bei Herrn A. festgemacht hat. Bei der Ermessensausübung wäre auch zu bedenken gewesen, daß die Beklagte ihrerseits nicht frühzeitig alles unternommen hat, um die subjektive Verfügbarkeit der Klägerin zu klären. Schon die mangelhafte Begründung der Ermessensentscheidung macht die Aufhebung der Leistungsbewilligung rechtswidrig. Wegen des Ablaufs der Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X kann die rechtswidrige Entscheidung nicht mehr nachgeholt werden.

Die Beklagte war nicht berechtigt, der Klägerin die Arbeitslosenhilfe mit Wirkung vom 27. November 1989 zu entziehen. Die Aufhebung der Bewilligung wäre nur nach § 48 SGB X zulässig gewesen. Nach dieser Bestimmung kann ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufgehoben werden, wenn hinsichtlich der Verhältnisse, auf denen er beruht, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Das ist hier nicht der Fall. Die Klägerin hat im Zuge der Überprüfung ihrer Verfügbarkeit Frau B. als Betreuerin ihres Kindes genannt und am 19. Januar 1990 eine Bestätigung der Betreuerin vorgelegt. Da der Sohn der Klägerin seit August 1989 den Kindergarten besucht, genügte nur eine halbtägige private Betreuung. Schon die Bescheinigung der Frau B., die sich auch zu einer ganztägigen Betreuung bereit erklärt hat, muß als die Verfügbarkeit der Klägerin beweisend angesehen werden. Die Klägerin hat Frau B. nach Erlaß des Bescheides vom 23. November 1989 im Dezember 1989 als Betreuerin für ihr Kind benannt. Zur Vorlage der Bescheinigung hatte die Beklagte sie vorher nicht aufgefordert. Erst der Entziehungsbescheid vom 23. November 1989 hat die Klägerin offenbar – wahrscheinlich auf Beratung ihres Prozeßbevollmächtigten hin – veranlaßt, die Erklärung der Frau

B. vorzulegen. Frau B. hat in der Erklärung mitgeteilt, daß sie auch für die Vergangenheit zur Betreuung des Kindes der Klägerin bereit gewesen sei, und dies mit ihrer eigenen Situation als Mutter von zwei kleinen Kindern begründet. Die Verfügbarkeit der Klägerin war im November 1989 nicht nachweislich weggefallen, auch wenn die Klägerin erstmals im Januar 1990 eine Bescheinigung für die mögliche Kinderbetreuung vorgelegt hat. Ohne Aufforderung der Beklagten mußte sie keine besonderen Beweise für ihre Verfügbarkeit erbringen. Eine Änderung in den Verhältnissen, die zur Bewilligung der Arbeitslosenhilfe geführt hätten, liegt nicht vor.

Mitgeteilt von Dir. des SozG Ute Winkler, Fulda

Beschluß

OLG Frankfurt, § 18 GKG

Streitwert der Auskunftsstufe

Der Wert der Auskunftsstufe in einer Stufenklage richtet sich nach dem mutmaßlichen Unterhaltsbetrag.
Beschluß des OLG Frankfurt vom 9.5.1990 – 1 WF 68/90

Aus den Gründen:

Der Streitwert einer Stufenklage richtet sich nach § 18 GKG. Danach ist für die Wertberechnung jeweils nur der höhere Wert der verbundenen Ansprüche maßgeblich, sofern nach dem höheren Wert gebührenausschüttende Handlungen vorgenommen worden sind. Der Streitwert ist also gegebenenfalls nach dem Verfahrensfortschritt zu staffeln. Dabei ist für die gerichtliche Verfahrens- und die anwaltliche Prozeßgebühr regelmäßig der höchste Wert anzusetzen, denn mit der Erhebung der Stufenklage ist trotz fehlender Bezifferung der Zahlungsanspruch in vollem Umfang rechtshängig geworden (Schneider, Streitwert, 7. Auflage 1986, Stichwort: Stufenklage Anm. 1 und 17, je m. w. N.). Da es bislang zu einer bezifferten Klage nicht gekommen ist, kann maßgeblich nur der Unterhaltsbetrag sein, den die Klägerin voraussichtlich glaubte, verlangen zu können (OLG Düsseldorf, JurBüro 1984, Sp. 87/88).

Solche Bewertungen sind bislang in dieser Sache noch nicht vorgenommen worden. Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, in dieser Richtung eine erstmalige Bewertung vorzunehmen. Dies war vielmehr dem Amtsgericht vorzubehalten (§ 575 ZPO). Bei der Bewertung des reinen Auskunftsanspruchs wird auch zu berücksichtigen sein, daß die Klägerin über die Einkünfte des Beklagten schon recht genaue Vorstellungen hatte, es also nur noch um die möglichst weitgehende Ausschaltung jedes Prozeßrisikos bzw. die Begründung der Unterhaltsspitze ging.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt